



Vorlage Nr.: 2016/092

28.06.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	14.11.2016	19
Kreistag	Kreisdirektor	21.11.2016	21

§ 2 b UStG - Neuregelungen in der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen erklärt bis spätestens zum 31.12.2016 gegenüber den zuständigen Finanzämtern, dass er gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet (sog. Optionserklärung).

Darstellung des Sachverhaltes:

Die ab dem 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bringen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR), wie den Kreis Recklinghausen, erhebliche Veränderungen mit sich.

Ziel der Neuregelungen ist eine Anpassung der deutschen Gesetzgebung an das EU-Recht. Hintergrund ist die zukünftige Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen jPdÖR's und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die die gleichen Leistungen anbieten oder anbieten könnten.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG war der Kreis grundsätzlich nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bisher nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“ und interkommunale Zusammenarbeit), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Dieser Grundsatz, dass der Kreis nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, gilt nach der Neuregelung nur noch bis zum 31.12.2016.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Ab dem 01.01.2017 definiert die Neuregelung des § 2 b UStG eine allgemeine Unternehmereigenschaft für die jPdöR. Im Umkehrschluss zur alten Rechtslage sind Leistungen nur noch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie

- hoheitlich sind und
- zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen vor, wenn der Jahresumsatz der einzelnen Tätigkeit unter 17.500 € liegt. Darüber hinaus bietet der neue § 2 b UStG noch keine konkreten Ansatzpunkte für eine praxisnahe Auslegung dieser Vorschrift. Diese soll ein Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen liefern, dessen Erscheinen bis zum Ende dieses Jahres angekündigt wurde.

Auch an öffentlich-rechtliche Verträge zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden strengere Anforderungen gestellt: Die interkommunale Zusammenarbeit darf ebenfalls nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Im neuen § 2 b Abs. 3 UStG ist definiert, dass Wettbewerbsverzerrungen dann nicht vorliegen, wenn die Leistungen

- auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden, und
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdöR erbringt.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Der § 2 b UStG bietet jPdöR, die umfangreiche steuerpflichtige Bereiche haben, wie z. B. Messegelände, Sportanlagen, Schwimmbäder, kulturelle Einrichtungen auch den Vorteil von Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei Gebäudeneubauten oder umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Hier könnte im Einzelfall die Anwendung der neuen Gesetzeslage zu finanziellen Vorteilen führen. Diese Planungen können jedoch nicht kurzfristig durchgeführt werden.

Die jPdöR müssen sich einen umfassenden Überblick über bestehende Leistungsbeziehungen verschaffen, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und ggf. Verträge und Satzungen entsprechend anzupassen. Der Gesetzgeber ist sich über das Ausmaß dieser Systemumstellung in der Umsatzbesteuerung der jPdöR bewusst und hat eine großzügige Übergangsregelung geschaffen:

§ 27 Abs. 22 UStG ermöglicht den jPdöR, die alte Rechtslage für sämtliche Leistungen bis längstens zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Optionsmöglichkeit ist die Beantragung beim zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Allerdings kann die Option zur Besteuerung nach der alten Rechtslage jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Recht ist nach Widerruf der Option nicht mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag die Möglichkeit der Option zur bisherigen Rechtslage in Anspruch zu nehmen. Der Überblick, den sich die Verwaltung über die bestehenden Leistungsbeziehungen des Kreises und der Vorsteuerabzugspotentiale durch eine Abfrage an alle Fachdienste im Hause verschaffen konnte, lässt die Aussage zu, dass die Besteuerung nach der bisherigen Rechtslage für den Kreis Recklinghausen vorteilhafter ist.

Sollten sich im Rahmen von Gestaltungsmöglichkeiten Anzeichen ergeben, die diese Entscheidung in Frage stellen, kann die Option auch im Laufe des Jahres 2017 rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 2017 widerrufen werden.

Die Abgabe der Optionserklärung verschafft zusätzlich Zeit, die zur vollständigen fundierten Bestandsaufnahme der Vertrags- und Einnahmensituation des Kreises und der folgenden Analyse, zur Klärung von Zweifelsfragen rund um den neuen § 2 b UStG sowie für neue Vertragsgestaltungen, genutzt werden kann. Hilfestellung wird auch der erwartete Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen geben.